

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 15.04.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 62. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2015 | 174 |
| 63. | Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers | 178 |
| 64. | Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung;
hier: Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 14.Mai 2015 im östlichen Elm im Gemeindefreien Gebiet Schöningen (GFG Schöningen) | 179 |
| 65. | Bekanntmachung gem. § 43 (2) des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung;
hier: Feldmarkinteressentschaft Beienrode | 183 |

B. Nichtamtlicher Teil

62.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	135.673.346,-- Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	142.637.413,-- Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0,-- Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	132.435.500,-- Euro
der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	138.939.600,-- Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.067.100,-- Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.078.000,-- Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.010.900,-- Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.502.100,-- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	138.513.500,-- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	147.519.700,-- Euro

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	2.119.100,-- Euro
Aufwendungen in Höhe von	2.119.100,-- Euro
im Vermögensplan mit	
Einzahlungen in Höhe von	25.000,-- Euro
Auszahlungen in Höhe von	25.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.010.900,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.301.000,-- Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000.000,-- Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Einkommensteuer,
55,00 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der
Umsatzsteuer,
55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der
Schlüsselzuweisungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf
55,00 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf
111 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
109 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
111 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf
380 Prozent vom Gewerbesteuerermessbetrag nach dem
Gewerbesteuerertrag.

Helmstedt, den 07.01.2015

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
i. V.

(L. S.)

gez. Schlichting

(Schlichting)
Erster Kreisrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie gemäß § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.04.2015 unter dem Aktenzeichen 32.19-10302-154 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.04.2015 bis 17.04.2015 und vom 20.04.2015 bis 24.04.2015 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 07.00 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 14.04.2015

Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

(Schlichting)
Erster Kreisrat

63. Öffentliche Bekanntmachung
über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/
eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Im Landkreis Helmstedt wird möglichst

zum 01.06.2015

gemäß §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger der folgende Kehrbezirk für eine Bestellung ausgeschrieben:

10501

Der o. g. Kehrbezirk umfasst im Landkreis Helmstedt Straßenzüge in der Stadt Helmstedt sowie die Ortschaft Wolfsburg-Almke. Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Gebäude beträgt ca. 2.700.

Die Bestellung erfolgt unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG für die Dauer von längstens sieben Jahren.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil sowie zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter www.Helmstedt.de. Rückfragen zum Auswahlverfahren richten Sie an Frau Ilona Stolpmann, Telefon 05351/121-2208.

Die Bewerbungsunterlagen sind zum 06.05.2015 abzugeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Landkreis Helmstedt eingehen, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Landkreis Helmstedt, 08.04.2015
Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal-
und Immissionsschutz
- Schornsteinfegerwesen -

ABl.-Nr. 14 vom 15.04.2015



Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel

Verwaltung des Gemeindefreien Gebietes Schöningen

64.

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung;

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 14. Mai 2015 im östlichen Elm im Gemeindefreien Gebiet Schöningen (GFG Schöningen)

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S 465, 469) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Verwaltung des GFG Schöningen

für den Zeitraum am Donnerstag, 14. Mai 2015, von 06:00 bis 22:00 Uhr folgende

Allgemeinverfügung

1. Für den gesamten öffentlichen Bereich des östlichen Elms auf dem Gebiet des GFG Schöningen gemäß anliegendem Plan sind der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten.
2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.
4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

In den letzten Jahren entwickelte sich der Bereich des östlichen Elms in der Gemarkung Schöningen/Esbeck sowie im Bereich des GFG Schöningen am Himmelfahrtstag zu einem beliebten Treffpunkt vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei handelte es sich nicht nur um kleinere befreundete Gruppen, sondern immer mehr auch um große, spontane Personenansammlungen von 30 bis mehr als 100 Menschen. Infolge eines bei vielen Personen übermäßigen Alkoholkonsums sinkt die Hemmschwelle. Am Himmelfahrtstag 2014 hat dies zu größeren Ausschreitungen und Gefahrenlagen geführt, so dass die Polizei mit großem personellem Aufgebot zur Verhinderung von Gefahren für Leib und Leben einschreiten musste. Es kam zu massiven Störungen

durch trunkenheitsbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren, Urinieren etc., zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und zu Körperverletzungsdelikten der einzelnen Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten. Weitere negative Begleiterscheinung dieser meist spontanen Feierlichkeiten ist die enorme Vermüllung im Elm, wobei hier insbesondere die ungewöhnlich große Anzahl an zurückgelassenen Flaschen bzw. Scherben zu nennen ist. Diese werden mit einem hohen Aufwand durch die Stadt Schöningen eingesammelt.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 Nds. SOG. Danach hat die Verwaltung des GFG Schöningen als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle am Himmelfahrtstag 2014 wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich des östlichen Elms zahlreiche Körperverletzungsdelikte aufgrund von streitsüchtigen Gruppen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, und hier insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt. Die Öffentlichkeit, neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern auch die Anrainer und Gastronomie, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt. Durch diese aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit im öffentlichen Bereich des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereiches im Jahre 2014, gravierend gestört. Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten auch am diesjährigen Himmelfahrtstag fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Schließlich verliert der Bereich des Elm dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt am Himmelfahrtstag, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Die Verbote sind erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer oder gar die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten können erfahrungsgemäß nicht zu einer generellen Deeskalierung beitragen. Letztlich sind diese Verbote auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen großen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich bislang absolut ordnungsgemäß dort verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die am Himmelfahrtstag 2014 massiven und anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer und Passanten, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei eine massive Belastung darstellten.

Die Verbote wurden örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt im östlichen Bereich des Elms erteilt, so dass in den übrigen Bereichen des Elms eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Wege und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge,

dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 Nds. SOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzig in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Verwaltung des Gemeindefreien Gebietes Schöningen beim Niedersächsischen Forstamt Wolfenbüttel in 38302 Wolfenbüttel, Forstweg 1a zu richten. Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) genutzt werden. Die dazu erforderliche Software kann über die Internetseite www.egvp.de heruntergeladen werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

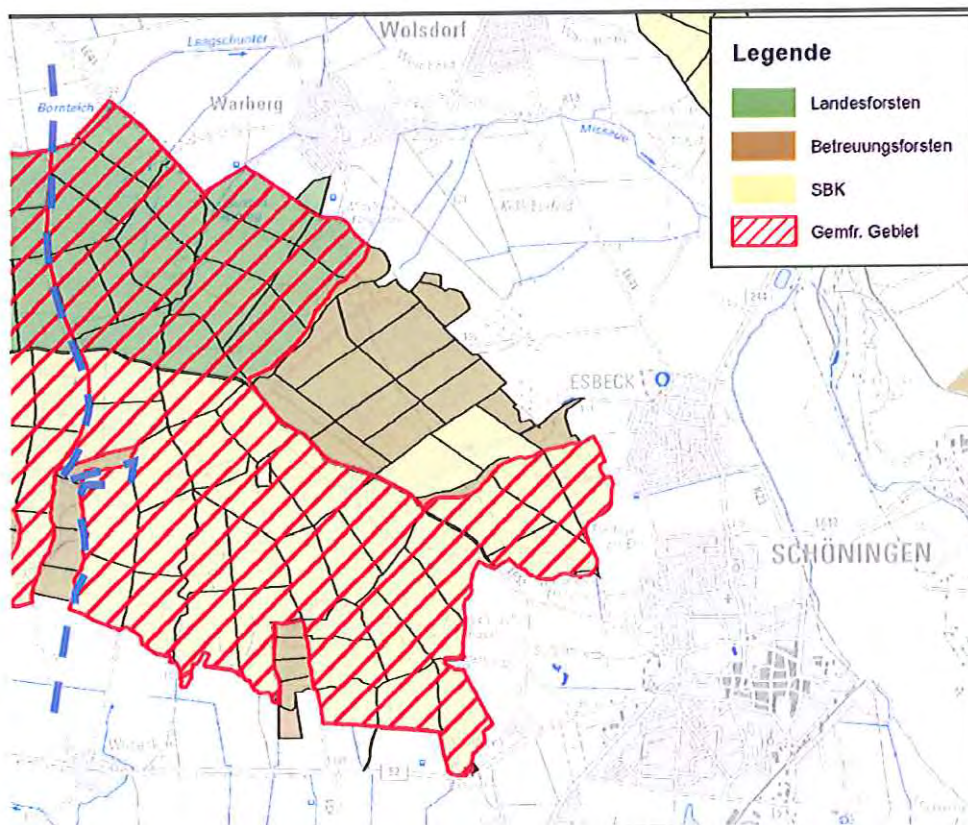
Wolfenbüttel, den 13.04.2015

Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel
-Verwaltung des Gemeindefreien Gebietes Schöningen-

gez. Rieckmann

Rieckmann

Gemeindefreies Gebiet Schöningen





LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT

Helmstedt, den 09.04.15

65.

Bekanntmachung

gem. § 43 (2) des Nds. Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 in der z. Z. gültigen Fassung;

hier: Feldmarkinteressentschaft Beienrode

Der Landkreis Helmstedt als Aufsichtsbehörde über die Feldmarkinteressentschaft Beienrode beabsichtigt, die in beiliegender Karte gekennzeichneten Grundstücke, die innerhalb des Bebauungsplans „Am Grasstieg Süd“ der Gemeinde Lehre liegen, aus der Feldmarkinteressentschaft Beienrode zu entlassen und dadurch diejenigen Verbandsanteile an der Feldmarkinteressentschaft Beienrode, die mit den betroffenen Grundstücken verbunden sind, erlöschen zu lassen.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 43 (2) des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds.GVBl. S. 187) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die geplante Maßnahme ist aus Sicht der Feldmarkinteressentschaft Beienrode wie auch des Landkreises Helmstedt erforderlich, um auch für die Zukunft geordnete Verhältnisse innerhalb der Feldmarkinteressentschaft Beienrode zu gewährleisten.

Die Feldmarkinteressentschaft Beienrode besteht nach dem Realverbandsgesetz und der Satzung des Realverbandes vom 14.01.1972 aus den Eigentümern der Grundstücke in der Feldmark Beienrode. Zur Zeit der Gründung der Feldmarkinteressentschaft Beienrode gehörten daher auch viele Grundstücke dazu, die zwischenzeitlich bebaut sind oder innerhalb eines Bebauungsplanes liegen und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die geplante Nutzungsänderung allein kann die Mitgliedschaft in der Feldmarkinteressentschaft Beienrode nicht erlöschen. Die Erweiterung der Ortslage durch die Überplanung des Gebietes mit dem Bebauungsplan „Am Grasstieg Süd“ hat daher keinen Einfluss auf die Mitgliedschaften. Ein Ausscheiden aus der Feldmarkinteressentschaft Beienrode ist nach den §§ 15, 15 a und 43 des Realverbandsgesetzes nur durch förmliche Entlassung möglich.

Die Feldmarkinteressentschaft Beienrode hat auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.02.15 beim Landkreis Helmstedt beantragt zu verfügen, dass die Verbandsanteile, die mit den aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlichen Grundstücken verbunden sind, erlöschen sollen.

Die Voraussetzungen für ein Erlöschen der Anteile gem. § 43 Realverbandsgesetz liegen vor. Die betroffenen Grundstücke liegen im Bereich des Bebauungsplans „Am Grasstieg Süd“ der Gemeinde Lehre. Sie dienen auf Dauer keinem land- oder forstwirtschaftlichen Zweck mehr, sondern einer Wohnnutzung. Die betroffenen Eigentümer sind für die Nutzung ihrer Grundstücke nicht auf die Mitgliedschaft in der Feldmarkinteressentschaft Beienrode angewiesen, da es sich um Wohnbebauung ohne unmittelbaren Bezug zur

Feldmark handelt. Auch die Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Feldmarkinteressentschaft Beienrode wird durch das Erlöschen der betreffenden Anteile nicht gefährdet.

Alle Mitglieder und Gläubiger der Feldmarkinteressentschaft Beienrode werden hiermit gem. § 43 (2) des Realverbandsgesetzes darauf hingewiesen, dass Einwendungen innerhalb eines Monats schriftlich beim Landkreis Helmstedt, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt erhoben werden können. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wurde.

Der Lageplan der betroffenen Grundstücke kann während der Öffnungszeiten beim Landkreis Helmstedt, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt, Zimmer 125, oder bei der Gemeinde Lehre, Marktstr. 10, 38165 Lehre, eingesehen werden.

Im Auftrage

gez. Seeländer

(Seeländer)

Beienrode: Baugebiet Grasstiege-Süd
Gemarkung Beienrode, Flur 3, Flurstück 38/2



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting